



C	1	1
---	---	---

**Philosophisch-Theologische
Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz**

1	2	6	9	2	7	5
---	---	---	---	---	---	---

Seminararbeit

Lehrveranstaltung: Seminar (110 / PM 43)
(EU-Cist Europainstitut für Cisterciensenforschung)

Fach: Kirchengeschichte

Titel: Die Cistercienser zwischen Filiationen und Kongregationen. Ein Orden zwischen der geistigen Welt Bernhards von Clairvaux und den Reformen des Spätmittelalters

Leitung: Prof. P. DDr. Alkuin Schachenmayr OCist/
Prof. Dr. Immo Eberl

Semester: SS 2013

Credit: 4 ECTS

Die Verfassung der Zisterzienser in der Herausbildung der Carta Caritatis

eingereicht am: 1. Juli 2013

Verfasser: Florian Zierl

Adresse: Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
Markgraf-Leopold-Platz 1
2532 Heiligenkreuz/Wienerwald

Digital übermittelt: 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die „ursprüngliche Verfassung“ des Zisterzienserordens.....	3
3. Die Carta Caritatis (CC).....	4
3.1. Allgemeiner Überblick.....	4
3.1.1 Die Bezeichnung <i>Carta Caritatis</i>	6
3.1.2 Die Frage nach dem Verfasser	6
3.1.3 Quellenlage und Aufbau.....	7
3.2. Die verschiedenen Versionen der Carta Caritatis	8
3.2.1 Die Carta Caritatis primitiva (CC primitiva).....	8
3.2.2 Die Carta Caritatis prior (CC1)	9
3.2.3 Die Summa Cartae Caritatis (SCC).....	10
3.2.4 Die Carta Caritatis posterior (CC2).....	11
4. Die Exordia und Instituta	12
4.1. Das Exordium Cistercii (EC)	12
4.2 Das Exordium Parvum (EP).....	13
4.3 Capitula und Instituta	14
4.3.1 Die Instituta monachorum cisterciense de Molismo veniente	14
5. Besonderheiten in der Carta Caritatis.....	15
5.1 Das Prinzip der Filiation	15
5.2 Die jährliche Visitation	16
5.3 Das Generalkapitel	17
6. Die weitere Entwicklung der Carta Caritatis.....	18
7. Resümee	19
8. Literaturverzeichnis.....	21

1. Einleitung

„Alle großen Erneuerungen des Ordenslebens sind gleichermaßen zweifach charakterisiert: durch eine Rückkehr zu den ursprünglichen Intentionen und Institutionen und durch den Rückgriff auf die Lehre der Väter des Klosterlebens.“¹ Dies summiert Jean Leclercq im Blick auf den Orden der Zisterzienser, der 1098 als Reformorden der Benediktiner vom hl. Robert von Molesme gegründet wurde. Und hierin trifft Leclercq sicherlich das Grundanliegen Roberts: die Erneuerung des Ordenslebens. Im Laufe der Kirchengeschichte, aber besonders im ersten Jahrhundert nach der Gründung des *Neuen Klosters* in Cîteaux, gewinnt der Zisterzienserorden an Einfluss und Bekanntheit. Für die Ausbreitung des Ordens bedurfte es einer guten Organisation, die die Ordnung in den neu gegründeten Klöstern wahren sollte. So entstand in der ersten Generation bereits die Verfassung des Ordens, die sog. *Carta Caritatis* die in ihrer jeweils modifizierten Form Gültigkeit besaß, bis das Generalkapitel der Zisterzienser 1969 im Zuge der Reformen des II. Vatikanischen Konzils und dessen Schreiben *Perfectae Caritatis* dem Orden eine erneuerte Ausrichtung gab. Die Anstöße dieses Dokumentes fanden ihren Widerhall in der sog. *Declaratio* aus dem Jahre 1969.²

Die aktuell gültigen Konstitutionen wurden 1990 vom Hl. Stuhl approbiert, auch wenn sie im Jahre 2000 durch das Generalkapitel des Ordens bereits überarbeitet wurden.³

Insofern ist die Beschäftigung mit der *Carta Caritatis* wirklich eine „Rückkehr zu den ursprünglichen Intentionen und Institutionen“⁴, da in dieser mit ihren narrativen Teilen und dem Verfassungsapparat zu den Anfängen des *Novum Monasterium* zurückgegangen wird.

Die Entstehung der *Carta Caritatis*, der Verfassung der Nächstenliebe, soll in dieser Arbeit behandelt werden. Dies beinhaltet sowohl die Entstehung als auch die verschiedenen Teile, die die CC zu dem machen was sie ist: einer Verfassung eines europäischen Ordens.⁵

2. Die „ursprüngliche Verfassung“ des Zisterzienserordens

Beschäftigt man sich mit der Entstehungsgeschichte der *Carta Caritatis*, so stößt man bald das Jahr 1114 (Gründung der Abtei Pontigny) als Grund für deren Verschriftlichung.⁶ Als

¹ Jean Leclercq, Die Spiritualität der Zisterzienser 150.

² Müller, J.G., Von den Exordien zur *Declaratio* 488.

³ vgl. Altermatt, Zisterzienser 1467.

⁴ vgl. Fußnote 1

⁵ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 8.

ursprüngliche Verfassung des Zisterzienserordens kann man die Regel des hl. Benedikt (RB) ansehen, nach der die Gründermönche lebten, da sie aus der Benediktinerabtei Molesme kamen.⁷ Der Grund für ihren Wegzug war die Sorge, sich des Meineides schuldig gemacht zu haben, da sie in ihrem Kloster Molesme die *regula benedicti* nicht mehr verwirklicht sahen.⁸ Der Ursprungsgedanke zur Gründung eines neuen Klosters und später dann eines neuen Ordens ist für Robert von Molesme die Rückkehr zur „reine[n] und integrale[n] Befolgung der Benediktusregel (puritas, rectitudo, integritas Regulae).“⁹

Da das Leben nach der Regel des hl. Benedikt „in ihrer ganzen Reinheit“¹⁰ also Ursprung des Zisterzienserordens ist, verlangen die ersten Bestimmungen von allen Klöstern: „1. die Einsamkeit der Lage (eremos, solitudo [...]); 2. die Freiheit von kirchl[icher] und weltl[icher] Einmischung (Privilegium Romanum¹¹ [...]); 3. die Verbundenheit der Klöster untereinander durch die CC.“¹²

So wurde die CC neben der RB zur Verfassung des Ordens von Cîteaux¹³, beziehungsweise „eine Fortführung der Benediktsregel und deren Ausdehnung auf eine Gemeinschaft von Klöstern.“¹⁴

Obwohl die Gründerväter des *Neuen Klosters* „auf dem « schnurgeraden Weg der heiligen Regel »“¹⁵ leben wollten, bestanden schon seit Beginn „Anpassungen an die sozialen und ökonomischen Bedingungen [der] Zeit.“¹⁶

3. Die Carta Caritatis (CC)

3.1. Allgemeiner Überblick

Nach dieser kurzen Vorüberlegung zur *regula benedicti* folgt nun der eigentliche Teil der Arbeit, die Untersuchung der Verfassung des Zisterzienserordens, der sog. *Carta Caritatis*.

⁶ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 122.

⁷ vgl. Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 142.

⁸ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 67.

⁹ Altermatt, Zisterzienser 709.

¹⁰ Altermatt, Zisterzienser 1468.

¹¹ vgl. ebd. 1466.

¹² Spar, Zisterzienser 1383.

¹³ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 122.

¹⁴ Dihsmäier, Carta Caritatis 184.

¹⁵ Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 457.

¹⁶ Pennington, Die Zisterzienser 222.

Diese *Carta* ist eine Gesetzesurkunde, die dem Orden von Cîteaux samt seinen Klöstern Festigkeit¹⁷ und das „dem Orden [...] eigene Gepräge“¹⁸ verleiht. Nötig wurde die Festschreibung dieser Verfassung durch die Gründung von Tochterabteien, vor allem ab der Gründung der Abtei Pontigny im Jahr 1114.¹⁹ „Die « Charta caritatis » verpflichtete die zisterziensischen Klöster, sich nach Cîteaux als dem Normkloster auszurichten, d.h. in der Regel, Regelauslegung und den klösterlichen Gewohnheiten [...] Gleichförmigkeit mit Cîteaux zu beobachten (« una caritate, una / regula similibusque vivamus moribus »)“²⁰ und bildete zugleich eine „Föderation, die die Autonomie der einzelnen Klöster anerkannte, jedoch ein Visitationssystem und ein Generalkapitel vorsah, [...] um den Eifer in der monastischen Observanz nicht erkalten zu lassen.“²¹

Durch diese Neuheit im Ordenswesen²², wie es Altermatt in seinem Artikel der Theologischen Realenzyklopädie nennt, kann man „die Zisterzienser als den ersten eigentlichen Orden im modernen Sinn“²³ verstehen.

Als wichtige Grundlage für den Text der CC ist sehr wahrscheinlich auch die „concordia Molismensis“²⁴ zu sehen, die um das Jahr 1110, also 12 Jahre nach der eigentlichen Gründung des Neuen Klosters, das Verhältnis zwischen Molesme und seinen Tochterabteien Balerne und Aulps regelt.²⁵ „Sie [CC] sollte einheitliche Standards im Orden festschreiben und dafür sorgen, dass die Mönche dem Geiste nach untrennbar miteinander vereint bleiben.“²⁶ Im Hinblick auf das Wachstum des Ordens, vor allem seit dem Eintritt Bernhards von Fontaines (besser bekannt als Bernhard von Clairvaux) 1112²⁷ bedurfte man einer „klar formulierten rechtlichen Grundverfassung“²⁸ um die geforderte Einförmigkeit wahren zu können. Mit der Ausgewogenheit ihrer Verfassung, die im Verlauf dieser Arbeit an den Prinzipien Filiation, Visitation und Generalkapitel noch beschrieben wird, „beschritten die Zisterzienser einen Mittelweg zwischen dem cluniazensischen System der Zentralisation [...] und der (alten benediktinischen) Autonomie des Einzelklosters und seines Oberen.“²⁹

17 vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 15.

18 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 455.

19 vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 122.

20 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 455f.

21 Pennington, Die Zisterzienser 221.

22 vgl. Altermatt, Zisterzienser 708.

23 ebd. 708.

24 Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 122.

25 vgl. ebd. 122.

26 Dihsmäier, Carta Caritatis 44.

27 vgl. Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 453.

28 Altermatt, Zisterzienser 1467.

29 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456.

So werden nun nacheinander die Bezeichnung als *Carta Caritatis*, die Verfasserfrage sowie die Quellenlage, untersucht, bevor sodann die bekannten Textversionen der *Carta Caritatis* vorgestellt und beschrieben werden.

3.1.1 Die Bezeichnung *Carta Caritatis*

Befasst man sich nur oberflächlich mit den Zisterziensern, so wird kaum auf den Titel der Ordensverfassung eingegangen, ja oft wird deren Bedeutung nicht gesehen. Doch bei näherer Betrachtung stellt sich die Frage, wie ein rechtliches Dokument zu dem wohlklingenden und vielversprechenden Titel einer *Urkunde der Nächstenliebe*³⁰ kommt.

Wichtig ist, dass diese Bezeichnung keine nachträgliche ist, sondern „dass sie [die Verfasser³¹] diesen Namen gewählt haben, da die Erhebung von Abgaben gegenüber Tochterklöstern durch die CC ausgeschlossen wird. Nur die Liebe und das Wohl der Seelen in göttlichen und menschlichen Dingen sollte das Ziel der CC nach dem Willen ihrer Verfasser sein.“³²

Der moderne Mensch sieht dies wahrscheinlich als durchaus überzogen, dass nur aufgrund des Verbotes von Abgaben eine Verfassung solch eine Zusatzbestimmung bekommt; zum einen steht dieses Verbot jedoch im deutlichen Gegensatz zum cluniazensischen Modell der Klosterverbände³³, zum anderen zeigt es besonders durch seine Stellung innerhalb der CC die hohe Wertschätzung: nämlich an erster Stelle.³⁴

Ein weiteres Indiz für die Bedeutung des Namens ist die exakte Aufnahme der Bezeichnung *Carta Caritatis* sowohl in der CC1 als auch in der CC2³⁵; denn hätte die Forderung, dass von Tochterklöstern keine Abgaben erhoben werden dürfen, ihre Wichtigkeit eingebüßt, so ist davon auszugehen, dass dies nicht übernommen worden wäre.

3.1.2 Die Frage nach dem Verfasser

„Der Angelsachse Stephan Harding hat als Abt (1109-1133) die junge Reformbewegung zum selbstständigen Orden geformt.“³⁶ Folgt man dieser Meinung Fausels, so erscheint Stephan Harding auch als Verfasser der CC. Auch im *Exordium Cistercii* wird Stephan Harding rühm-

³⁰ vgl. Stowasser, Schulwörterbuch 85, 76.

³¹ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 37.

³² Dihsmäier, *Carta Caritatis* 46.

³³ vgl. ebd. 48.

³⁴ vgl. ebd. 48

³⁵ vgl. ebd. 46.

³⁶ Fausel, *Zisterzienser* 1919.

lich als Verfasser der CC genannt: „verfaßte der ehrwürdige Vater Stephan in kluger Wachsamkeit eine Urkunde von wunderbarer Ausgewogenheit. [...] Daher wünschte er für diese Urkunde auch treffend den Namen „Carta Caritatis“.³⁷ Diese Eindeutigkeit in der Verfasserfrage erscheint nach heutigem Stand der Forschung allerdings schwierig. Ein Blick in die Textüberlieferung der CC1 und CC2 zeigt, dass er zumindest nicht als alleiniger Autor bezeichnet werden kann, wenn es im Prolog heißt: „domnus stephanus abbas *et fratres sui*...“³⁸. Wer „seine Mitbrüder“³⁹ genau sind, lässt sich heute nicht mehr feststellen, ob hier der Konvent oder die Äbte der Primargründungen gemeint sind;⁴⁰ für die Arbeiten an der Verfassung benutzten Harding und seine Mitverfasser allerdings Arbeiten bedeutender Kanonisten wie Burchard von Worms, Anselm von Lucca oder Ivo von Chartres, die in rechtlichen Werken bereits Bedeutendes für die Umsetzung der gregorianischen Reform beitrugen.⁴¹

3.1.3 Quellenlage und Aufbau

Für die Carta Caritatis finden sich zwei Hauptquellen bzw. Codices: der Kodex 1711 von Trient, der auf die Zeit zwischen 1130-1135 sowie der Kodex 31 von Ljubljana, der um das Jahr 1152 datiert wird. Allgemein ist jeder der beiden Codices so aufgebaut: 1. *Exordium*, einer historischen Einleitung in den Text der CC, darauf 2. der Text der CC in der jeweiligen Version, 3. Statuten der Generalkapitel, 4. Buch der *Ecclesiastica Officia* und schließend mit dem Text des *Usus Conversorum*.

Im Detail finden sich in den einzelnen Werken folgende Teile:

Der Kodex von Trient besteht heute noch aus fünf erhaltenen Teilen, nämlich 1. dem *Exordium Cistercii*, 2. der *Summa Cartae Caritatis*, 3. den *Statuten der Generalkapitel* mit den Kapiteln 7-26, 4. den *Ecclesiastica Officia* mit den Kapiteln 27-143 und 5. dem *Usus Conversorum* mit eigener Zählung.

Der Kodex von Ljubljana: 1. *Exordium Parvum*, 2. *Carta Caritatis prior*, 3. *Instituta Generalis Capituli*, 4. folgen 123 Paragraphen ohne Überschrift. Der eigentliche 5. Teil ist in diesem Kodex nicht mehr erhalten.⁴²

Da im Verlauf dieser Arbeit noch auf die Versionen der Carta Caritatis⁴³ und der Exordia⁴⁴ eingegangen wird, sei hier nur eine kurze Bemerkung zu den anderen Teilen gemacht. In den

³⁷ Altermatt, Einmütig in der Liebe 37.

³⁸ ebd. 98.

³⁹ ebd. 98.

⁴⁰ vgl. Dihsmäier, Carta Caritatis 42.

⁴¹ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

⁴² vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 15.

sog. *Ecclesiastica Officia* finden sich liturgische Vorschriften, welche entweder für jedes Kloster von Anfang an gültig und zu halten sind, beziehungsweise liturgische Vorschriften die mit den Jahren verabschiedet wurden. Der *Usus Conversorum* war für die Ordnung der Laienbrüder, sog. Conversen, bestimmt.

Nach heutigem Stand geht man von vier Versionen der CC aus, nämlich einem „Urtext“, der *Carta Caritatis primitiva*, der *Carta Caritatis prior*, der *Summa Cartae Caritatis* und der *Carta Caritatis posterior*. Diese sollen im nächsten Abschnitt ausführlicher behandelt werden.

3.2. Die verschiedenen Versionen der Carta Caritatis

3.2.1 Die Carta Caritatis primitiva (CC primitiva)

Wie der Name schon sagt, ist der Text der CC primitiva eine Vorstufe, beziehungsweise wird er als Vorstufe zur CC1 gesehen. Als Grund für die Entstehung der CC primitiva wird die Gründung der Abtei Pontigny 1114 angenommen, welche zwar nicht generell die erste Filiation Cîteaux's ist, aber die erste außerhalb der Diözese Châlons-sur-Saône⁴⁵, in der das *Neue Kloster* liegt. Im Text der CC primitiva taucht bereits die Bezeichnung *Carta Caritatis* auf⁴⁶, was eindeutig beweist, dass dieser Name und somit der oben erläuterte Beweggrund für diesen Namen auf älteste Quellen zurückgeht: „*Cartam vero caritatis et unanimatis...*“⁴⁷

Die heute bekannte Form der CC primitiva ist in drei Abschnitte gegliedert, die konstitutiv für alle späteren beziehungsweise aktualisierten Versionen sind. So handelt der erste Abschnitt davon, dass keinerlei finanzielle Abgaben von den Tochterklöstern verlangt werden dürfen; zwar ist der Abt für das „geistliche Wohl“⁴⁸ und die Übereinstimmung der Gründung mit der Mutter verantwortlich⁴⁹, doch hat er kein Recht, sich ungefragt in die finanziellen und materiellen Angelegenheiten der Filiation einzumischen, wie im Verlauf der Arbeit noch weiter ausgeführt werden wird.⁵⁰

⁴³ siehe Punkt 3.2

⁴⁴ siehe Punkt 5

⁴⁵ vgl. Dihlmaier, *Carta Caritatis* 36.

⁴⁶ vgl. ebd. 36.

⁴⁷ ebd. 36.

⁴⁸ Eberl, *Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens* 123.

⁴⁹ vgl. ebd. 123.

⁵⁰ vgl. Punkt 5

Im zweiten Abschnitt drängt der Verfasser auf die Einheitlichkeit bezüglich der Interpretation der *regula benedicti*, die nach dem Vorbild Cîteaux's erfolgen soll,⁵¹ was sich in kürzester Form so ausdrückt: „una caritate, una/ regula similibusque vivamus moribus“.⁵²

Schließlich soll sich diese Konformität auch in der Liturgie ausdrücken, weswegen drittens hier auf Einheitlichkeit gedrungen wird.

Der aktuelle Stand der Forschung ist, dass diese Textausgabe größtenteils identisch ist mit der CC1.⁵³

Zur CC1 weiterentwickelt und überarbeitet wurde die CC primitiva wohl auf den ab 1114 stattfindenden Äbtekapiteln in Cîteaux.⁵⁴

3.2.2 Die Carta Caritatis prior (CC1)

Die sog. Carta Caritatis prior wurde 1939 von J. Turk in der Universitätsbibliothek von Ljubljana in Slowenien gefunden, der sie nach eingehenden Studien im Jahr 1945 veröffentlichte.⁵⁵ Da sie, wie die Forschungen ergaben, älter als der bisher bekannte Text der CC ist, nannte er sie CC1.

Diese Ausgabe ist heute aus acht verschiedenen Handschriften bekannt. Sie beinhaltet „bereits die gesamte Grundlage der späteren Ordensverfassung“.⁵⁶ Beaufort meint, dass die Kapitel 1-7, vor 1114 und die späteren auch zeitlich später entstanden worden seien; so geht er davon aus, dass beispielsweise die beiden Kapitel 9 (Äbte, die die Regel oder die Ordenssatzung missachten) und 11 (Tod und Wahl der Äbte) nicht vor 1116 entstanden sind.⁵⁷ Das Jahr 1114 kann deswegen so genau benannt werden, da in diesem Jahr die Primarabtei Pontigny gegründet wurde;⁵⁸ denn in der CC1 geht es vor allem um die Beziehung der Tochter- zur Mutterabtei Cîteaux und noch nicht „um das Filiationsprinzip im allgemeinen mit seinen juristischen Folgen.“⁵⁹ Jedoch sind auch bereits in der ersten Form der Carta später ebenfalls übernommene Charakteristika bekannt, so die jährliche Visitation der Tochtergründungen⁶⁰ (mit Aus-

⁵¹ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 123.

⁵² Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 455f.

⁵³ vgl. Dihsmäier, Carta Caritatis 37.

⁵⁴ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 123.

⁵⁵ vgl. Dihsmäier, Carta Caritatis 37.

⁵⁶ Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

⁵⁷ vgl. Dihsmäier, Carta Caritatis 37.

⁵⁸ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 122.

⁵⁹ Altermatt, Einmütig in der Liebe 22.

⁶⁰ vgl. ebd. 22.

nahme von Cîteaux)⁶¹, das in Cîteaux stattfindende Generalkapitel als der „oberste[n] Aufsichts-, Regierungs-, und Gerichtsinstanz“⁶² des Ordens (das an sich ein erweitertes Konventkapitel von Cîteaux ist, sprich, dass sich hier der gesamte Konvent und zudem die Äbte der anderen Klöster versammeln, wie es im 8. Kapitel heißt: „[...]Alle Äbte sämtlicher Gegenden müssen an dem gemeinsam festgelegten Tag zum Neukloster kommen und dort dem Abt jenes Klosters *und dem Kapitel* ...“⁶³) als auch die Festschreibung des Grundsatzes, dass wirtschaftlich schwächere Klöster durch finanzielle Hilfe Unterstützung erhalten sollen. Ebenso werden grundlegende Umgänge hinsichtlich der Klostervorsteher, wie des Verhaltens gegenüber unwürdigen Äbten, der Vorrangstellung untereinander oder des Vorgangs der Abtwahl, behandelt.⁶⁴ Zwar besitzt in dieser Fassung der CC der Ortsbischof noch mehr Rechte als in späteren, jedoch behält sich der Orden seit Beginn die „Regularvisitation, Vorsitz bei der Abtwahl und Bestätigung des Abtes, Entgegennahme des Rücktrittes usw.“⁶⁵ vor. Bedeutend für die folgenden Versionen, ja für die ganze Geschichte der CC ist, dass dieser Text von Papst Calixtus II. am 23. Dezember 1119 die päpstliche Approbation erhielt⁶⁶, und somit von höchster kirchlicher Autorität Bestätigung fand.

3.2.3 Die Summa Cartae Caritatis (SCC)

Die Summa Cartae Caritatis ist, wie der Name schon sagt, eine Zusammenfassung der CC, genau genommen der CC1⁶⁷. Heute ist diese Version aus fünf Handschriften bekannt, ebenso findet sie sich im Kodex 1711 von Trient, der um 1124 entstanden ist.⁶⁸

Die Bezeichnung *Summa* ist, im Vergleich zu den anderen Versionen, kein von der Wissenschaft gegebener Name, sondern stammt aus dem Text selbst: am Ende des *Exordium Cistercii* heißt es nämlich: „...sed nos summam tantum eorum hic breviter perstringemus.“⁶⁹, also einer Kurzzusammenfassung.

Aufgebaut ist sie, wie auch die CC1, aus drei Teilen: dem *Exordium Cistercii*, darauf folgt die eigentliche Zusammenfassung, an die sich die Beschlüsse der Generalkapitel, sog. *Capitula*, anschließen. In manchen Handschriften folgen darüber hinaus noch weitere Regelungen, die

⁶¹ vgl. 23.

⁶² Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

⁶³ Altermatt, Einmütig in der Liebe 107 („ibique abbati eiusdem loci et capitulo“).

⁶⁴ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

⁶⁵ ebd. 23.

⁶⁶ vgl. Altermatt, Zisterzienser 708.

⁶⁷ vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

⁶⁸ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 23.

⁶⁹ Dihmsmaier, Carta Caritatis 38.

das Leben in den jeweiligen Klöstern ordnen.⁷⁰ „Die Frage nach der Datierung [...] führte zu umfangreichen Kontroversen unter Historikern und Theologen, nachdem Leclercq 1952 eine Handschrift der SCC untersucht hatte und auf Grund dessen publizierte, dass die SCC [...] identisch mit der CC primitiva sei.“⁷¹ Diese These wird heute nicht mehr vertreten, denn wäre dies der Fall, so würde man in die Zeit vor 1114 kommen; jedoch deutet die Einleitung der SCC darauf hin, dass die päpstliche Approbation durch Papst Calixtus II. bereits erfolgt ist, wie Dihismaier darlegt.⁷²

In der SCC findet sich im Vergleich mit der CC1 unter anderem die Präzision des Verhältnisses zwischen dem Vaterabt und dem Abt der Tochtergründung, sowie eine explizitere Darstellung der Vollmachten, die der Vaterabt bei der jährlich durchzuführenden Visitation innehat.⁷³

Doch selbst wenn es sich bei dieser Version *nur* um eine kurze Zusammenfassung handelt, ist „[g]erade der Text der SCC [ist] von großer Bedeutung für den Einfluss auf viele Mönchsorden des Abendlandes. [...] [D]er Text wurde teils wörtlich übernommen.“⁷⁴

3.2.4 Die Carta Caritatis posterior (CC2)

Als neueste Version gilt die CC2, die heute aus 26 Handschriften bekannt ist;⁷⁵ die Bezeichnung *posterior* erhielt diese Fassung erst durch die Entdeckung der CC1 durch Turk 1939. Heute wird davon ausgegangen, dass diese letzte Version zwischen 1165-1190⁷⁶ entstanden sei; doch gibt es hier eine breite Diskussion: im Werk von Altermatt und Brem wird sie sogar noch deutlicher als „kurz nach dem 5.8.1165 in ihrer letzten Version festgelegt“⁷⁷ beschrieben, was diese mit einer Bulle Alexanders III. zu erklären suchen, die an diesem Tag ausgestellt wurde. Im Gegensatz zu dieser Meinung sieht Mikkers eine endgültige Form der CC2 bereits im Jahre 1152 „und verweist darauf, dass sie im gleichen Jahr durch die Bulle „*Sacrosancta*“ von Papst Eugen II. approbiert worden sei.“⁷⁸

⁷⁰ vgl. ebd. 35.

⁷¹ ebd. 38.

⁷² vgl. ebd. 38.

⁷³ vgl. Altermann, Einmütig in der Liebe 23.

⁷⁴ Dihismaier, Carta Caritatis 39.

⁷⁵ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 24.

⁷⁶ Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 125.

⁷⁷ Altermatt, Einmütig in der Liebe 24.

⁷⁸ Dihismaier, Carta Caritatis 39.

In ihren ersten Teil stimmt sie „wortwörtlich mit der CC1 überein“⁷⁹, jedoch sieht man im Verlauf des Textes Änderungen, wie beispielsweise bezüglich des Generalkapitels, das nun nicht mehr zugleich Konventkapitel von Cîteaux ist.⁸⁰ Allerdings muss hier auch darauf verwiesen werden, dass die CC in den Jahren 1152-1165 insgesamt „nicht weniger als fünfmal die päpstliche Bestätigung“⁸¹ erhielt, was auf die stete Entwicklung des Textes hinweist. Um das Jahr 1316 wurde die CC2 in fünf Kapitel eingeteilt, wie sie auch heute noch zu finden ist. Änderungen im Text selbst wurden nach der Approbation durch Papst Alexander III. 1165 nicht mehr vorgenommen; „Aktualisierungen“ (bspw. päpstliche Bullen wie *Parvus Fons* von Clemens IV.) wurden nurmehr an den eigentlichen Text angehängt.⁸²

4. Die Exordia und Instituta

4.1. Das Exordium Cistercii (EC)

In keiner der bekannten Versionen steht die CC allein, „sondern eingebettet in andere Texte“⁸³, die entweder als historische Einleitungen dienen oder weitere Vorschriften zum Klosterleben geben. Die Exordia als Einleitung zu bezeichnen, entspricht auch der Übersetzung des lateinischen Wortes *exordium* – Beginn, Anfang, Einleitung [einer Rede]⁸⁴.

Das *Exordium Cistercii* bildet so den Beginn der SCC und findet sich im Kodex 1711 von Trient⁸⁵ und leitet direkt – durch die Bezeichnung als Summe der CC in die eigentliche Ordensverfassung über. In dessen erstem Kapitel wird der Auszug Roberts und seiner Mitbrüdern aus dem Kloster Molesme beschrieben, ab dem zweiten Kapitel folgt die Gründung des *novum monasterium* und endet mit der Approbation der CC durch Calixtus II. 1119.⁸⁶

Mit 21 Sätzen⁸⁷ ist das EC die kürzeste Einleitung der verschiedenen Versionen. Zwar ist der Text heute aus 28 Handschriften bekannt⁸⁸, doch ist die Datierung nicht mehr eindeutig möglich, jedoch ist es wohl älter als das *Exordium Parvum*, das im Kodex von Ljubljana der *Carta Caritatis* vorangeht. Die Ansicht, dass sowohl das EC als auch die CC „im Milieu von Clair-

⁷⁹ Altermatt, Einmütig in der Liebe 23.

⁸⁰ vgl. ebd. 24.

⁸¹ Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 455.

⁸² vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 24.

⁸³ Dihmaier, Carta Caritatis 35.

⁸⁴ vgl. Stowasser, Schulwörterbuch 192.

⁸⁵ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 15.

⁸⁶ vgl. ebd. 17.

⁸⁷ Müller, Von den Exordien zur Declaratio 485.

⁸⁸ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 17.

aux entstanden sind und Bernhard an ihrer Redaktion beteiligt war“⁸⁹, wie Jean Leclercq meinte, lässt sich zwar nicht eindeutig widerlegen, bestätigen kann man diese Vermutung jedoch ebenfalls nicht.

4.2 Das Exordium Parvum (EP)

Das *Exordium Parvum* (kleines Exordium im Gegensatz zum *Exordium Magnum*) ist die „Frucht einer langen Entwicklung.“⁹⁰ Es ist jene historische Einleitung, die der *CC prior* im Kodex von Ljubljana vorangeht. Das Exordium schildert die Anfänge des Klosters Cîteaux und möchte damit beweisen, dass die Gründung rechtmäßig und „alles mit bischöflicher und päpstlicher Genehmigung“⁹¹ geschah, was erkennen lässt, dass dies wohl nicht immer und nicht von allen so gesehen wurde, deshalb wird das EP auch als eine Art „Verteidigungsschrift“⁹² gesehen. Als Beleg für die kirchliche Bestätigung finden sich acht Dokumente eingefügt, unter anderem das *Privilegium Romanum*, welches von den genannten Dokumenten das einzige ist, das auch außerhalb des EP bekannt ist. In diesem Privileg vom 19. Oktober 1100 erklärt Papst Paschalis II. Exemption für den Orden von Cîteaux.⁹³

Zusätzlich finden sich im Text des EP die Statuten Cîteauxs, die sog. *Instituta*, wie beispielsweise die *Instituta monachorum cisterciense de Molismo veniente*, auf die im Folgenden eingegangen wird. Allerdings ist auch hier nicht zu vergessen, dass die Statuten generell nicht in der gegebenen Reihenfolge verfasst wurden, sondern eine Zusammenstellung sind, und auch nicht so „in den ersten Jahren der Neugründung festgelegt“⁹⁴ worden sind.

Da keine namentliche Nennung des Autors erfolgt, ist dieser nicht sicher zu identifizieren; auch die Annahme, dass Stephan Harding allein das *Exordium Parvum* verfasst hat, wird vor allem seit den Studien J. A. Lefèvres in den 50-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr vertreten.⁹⁵ Trotzdem darf davon ausgegangen werden, dass der Ursprung des EP, wie es auch in V.2 des Prologs heißt, ein „Schreiben der ersten Zisterzienser“⁹⁶ ist.

⁸⁹ Leclercq, Die Spiritualität der Zisterzienser 156.

⁹⁰ Altermatt, Einmütig in der Liebe 20.

⁹¹ ebd. 20.

⁹² ebd. 20.

⁹³ vgl. Altermatt, Zisterzienser 1466.

⁹⁴ Altermatt, Einmütig in der Liebe 20.

⁹⁵ vgl. ebd. 20.

⁹⁶ Altermatt, Einmütig in der Liebe 61.

4.3 Capitula und Instituta

Auf die jeweilige Version der CC folgen die Statuten der Generalkapitel, „das sind die ‚*Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*‘ [...] und die ‚*Capitula*‘[!]“⁹⁷, wiederum Statuten der einzelnen Klöster. Wie bereits dargelegt worden ist, wurden vor allem nach der Approbation durch Papst Alexander III. 1165 nur Änderungen in den Statuten der Generalkapitel vollzogen, bzw. Neuerung an den Text angehängt, aber nicht mehr in den eigentlichen Text der Carta eingefügt.

Vergleicht man nun aber die beiden Codices von Ljubljana und Trient, so fällt auf, dass sie sich in den Beschlüssen und Statuten ebenso unterscheiden, wie auch in den Versionen der CC.⁹⁸ Deshalb stellt sich die Frage, wie es zu diesen Unterschieden kommt.

Es ist davon auszugehen, dass manches was in den Statuten steht, eigene Notizen der Verfasser, sprich der Äbte sind, die ihnen wichtig erschienen, ohne dass sie allgemein in die Generalkapitelsstatuten aufgenommen wurden.⁹⁹

Ein weiterer Beleg für die Unterschiedlichkeit in der Überlieferung sind später revidierte Beschlüsse: „Beispielsweise war der Weinausschank [...] zuerst erlaubt, kurz nach 1147 wurde er verboten, nach 1182 aber wieder gestattet.“¹⁰⁰

Genauere Datierungen lassen sich allgemein erst ab dem Jahre 1180¹⁰¹ geben, da vor jenem Generalkapitel keine Jahreszahlen angegeben sind. Chrysostomus Waddel versuchte zwar, drei verschiedene Gruppen von *Instituta* den Regierungsjahren der drei frühen Äbte des Neuklosters Stephan Harding, Guido und Raynard zuzuordnen¹⁰²; diese Zuteilung scheint jedoch historisch nicht manifestiert werden zu können.

Für die Frage, wie sich die Carta Caritatis als Verfassung der Zisterzienser herausgebildet hat, erscheint die *Instituta monachorum cisterciense de Molismo veniente* nicht unwichtig zu sein; deshalb werden diese Statuten abschließend noch näher betrachtet.

4.3.1 Die *Instituta monachorum cisterciense de Molismo veniente*

Eine besondere Rolle in der Anzahl der *Instituta*, also der Statuten, kommt der *Instituta monachorum cisterciense de Molismo veniente* zu, die sich im Kodex 31 von Ljubljana im 15.

⁹⁷ Dihsmailer, Carta Caritatis 35.

⁹⁸ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 26.

⁹⁹ vgl. ebd. 26.

¹⁰⁰ ebd. 26.

¹⁰¹ vgl. ebd. 26.

¹⁰² vgl. ebd. 27.

Kapitel findet. Diese behandelt nämlich jene Statuten, die sich die Gründermönche zusammen gaben, wie es im Text heißt: „Hierauf beschlossen jener Abt und seine Brüder gemeinsam [...]“. ¹⁰³

Der gesamte Inhalt, gegliedert in 15 Abschnitte (2-16), behandelt den Vorsatz, den sich die Mönche für das Leben in ihrer Neugründung gemacht hatten, nämlich „alles, was der Regel widersprach“ ¹⁰⁴ zu verwerfen, worauf eine Aufzählung des Verworfenen folgt, u.a. gefälte Kukulken, Pelze, Kämmen, Fett, etc. ¹⁰⁵

Da auch ihr Ursprungskloster Molesme durch großzügige Schenkungen wie „Kirchen und Zehnte“ ¹⁰⁶ recht bald reich wurde, lehnten sie beispielsweise auch diese in ihren Statuten ab ¹⁰⁷, um der Gefahr des Reichtum zu entgehen und „arm mit dem armen Christus die Reichtümer dieser Welt“ ¹⁰⁸ zu verschmähen.

5. Besonderheiten in der Carta Caritatis

Im Folgenden soll auf drei Charakteristika der zisterziensischen Ordensverfassung eingegangen werden, nämlich das Prinzip der Filiation, sprich der Gründung von Tochterklöstern, der Visitation und des Generalkapitels, die, wenn man die Zahl der Gründungen in kurzer Zeit betrachtet (beim Tode des hl. Bernhard von Clairvaux 1153 gab es bereits 344 Abteien in ganz Europa! ¹⁰⁹), durchaus von Erfolg gekrönt waren. Denn „[i]ndem sie die regelmäßige jährliche Visitation und das regelmäßige jährliche Generalkapitel einführten, schufen sie ein bislang nicht bekanntes, optimales Kontrollsystem zum Schutz zisterziensischer Observanz.“ ¹¹⁰

5.1 Das Prinzip der Filiation

Damit der Zisterzienserorden, beziehungsweise das *Neue Kloster* nicht auf sich selbst beschränkt bleibt ergeben sich bereits unter Abt Stephan Harding (1109-1133) die ersten Tocht-

¹⁰³ ebd. 87. V2.

¹⁰⁴ ebd. 87. V3.

¹⁰⁵ vgl. ebd. V3.

¹⁰⁶ Schellenberger, Robert von Molesme und die Zisterzienser 113.

¹⁰⁷ vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 87.

¹⁰⁸ ebd. 89.

¹⁰⁹ vgl. Altermatt, Zisterzienser 705.

¹¹⁰ Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456 f.

ergründungen von Cîteaux (erste Gründung ist 1113 La Ferté¹¹¹). Wie unter Punkt 3 bereits dargestellt wurde, war dies auch der Anlass für die Verfassung der CC. Filiation, von lat.: filia – Tochter, bedeutet, dass eine selbstständige Abtei ein Kloster gründet; so wird die gründende Abtei zum Mutterkloster der neugegründeten Abtei.

Grundsätzlich erfolgt eine Neugründung wie sie schon in Molesme von statten ging.¹¹² Jedoch erfüllt sich bei einer Filiation das, was die CC fordert: es dürfen keine Abgaben von den Tochterklöstern verlangt, und darüber hinaus, auch nicht angenommen werden.¹¹³ In allen drei Versionen der CC wird auf die „weitgehende Selbstständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit“¹¹⁴ verwiesen, die jede Tochtergründung an sich hat – im Gegensatz „zu den bis dahin herrschenden zentralistischen Klosterverbandsmodellen, wie z.B. Cluny.“¹¹⁵

Die eigentliche Aufgabe des Gründerabtes war es, sich um das geistliche und religiöse Wohl der Mönche seiner Tochter zu kümmern, darüber hinaus aber auch um die Regularitäten bezüglich des Abtes, sowie die vorgeschriebene jährliche Visitation.¹¹⁶

Dieses Verbot der Abgabenerhebung ist es ja gerade, was die CC zu einer *Carta Caritatis* macht, dass sie eben keine Zahlungen in Geld oder Naturalien verlangt.

Da an sich jede Abtei selbst Gründungen vornehmen konnte, konnte „jedes Kloster durch Neugründungen in den Rang einer Mutterabtei aufsteigen und damit in dieselben Rechte gegenüber seinen Tochterklöstern eintreten“¹¹⁷, trotzdem blieb immer nur eine Verbindung von zwei Abteien gegeben, sodass „die Hierarchieketten nie länger werden können, egal wie viele Tochter- und Enkelklöster ein Mutterkloster hat.“¹¹⁸

5.2 Die jährliche Visitation

Eine zweite Besonderheit in der CC bildet das zisterziensische Prinzip der Visitation, das bereits immer wieder angeklungen, nun aber näher betrachtet werden soll. Hier treffen zwei interessante Rechtsfälle zusammen, nämlich die eigentliche Unterordnung des Sohnabtes gegenüber dem Vaterabt und die Autonomie des Sohnabtes im Hinblick auf den Vaterabt.¹¹⁹

111 vgl. ebd. 453.

112 vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 21.

113 vgl. ebd. 21.

114 Dihsmailer, Carta Caritatis 187.

115 ebd. 187.

116 vgl. Altermatt, Einmütig in der Liebe 21.

117 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456.

118 Dihsmailer, Carta Caritatis 187.

119 vgl. ebd. 191.

Die Visitation hängt ganz eng mit der Filiation zusammen, da diese sich einander bedingen; jeder Gründerabt eines Tochterklosters muss jährlich diese Gründung visitieren.¹²⁰

Auch wenn der Vaterabt „seine“ Gründung visitiert, ist doch die Basis „die Autonomie der einzelnen Zisterzienserabteien, die voneinander wirtschaftlich unabhängig sind.“¹²¹ Deswegen darf er sich nicht einfach in die materiellen Gegebenheiten des Klosters einmischen, wie es sowohl in CC1¹²² und CC2¹²³ heißt: „Er hüte sich davor, die materiellen Angelegenheiten des Klosters, das er gerade besucht, gegen den Willen des Abtes und der Brüder zu behandeln und zu regeln oder sich in sie einzumischen.“¹²⁴ Über die finanzielle Lage informieren durfte er sich jedoch.¹²⁵

Jeder Vaterabt besitzt die „Aufsichtsrechte nur über seine unmittelbaren Gründungen“¹²⁶ und nicht über deren Gründungen oder in anderen Klöstern; so findet die „Gewalt des Visitators wiederum an der vollen Verantwortlichkeit des vom Tochterkloster gewählten Abtes ihre Grenze“¹²⁷, - allerdings nur, wenn der eigentliche Abt auch gerade im Kloster ist. Sollte dem nicht der Fall sein, so hat der visitierende Abt auch im finanziellen Bereich die Vollmacht zu handeln.¹²⁸

Dihismaier fasst die Funktion der Visitation in ihrem Werk deshalb wie folgt zusammen: „Die Vorschriften zur Visitation sind demzufolge darauf gerichtet, die Erhaltung der einheitlichen Observanz und der Ordensregeln sicherzustellen, aber dabei sollte die Autorität des Ortsabtes keinesfalls untergraben werden.“¹²⁹

5.3 Das Generalkapitel

Eine besondere Rolle in der Verfassungs- und so auch der Ordensgeschichte spielt das Generalkapitel, das sich jedes Jahr im Mutterkloster Cîteaux trifft¹³⁰ und als „das wichtigste Lenkungs- und Leitungsorgan des Ordens“¹³¹ gilt.

120 vgl. Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456.

121 Altermatt, Einmütig in der Liebe 22.

122 vgl. ebd. 103.

123 vgl. ebd. z.B. 179, 183.

124 ebd. 22.

125 vgl. Dihismaier, Carta Caritatis 191.

126 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456.

127 vgl. ebd. 456.

128 vgl. Dihismaier, Carta Caritatis 191.

129 Dihismaier, Carta Caritatis 192.

130 vgl. Altermatt, Zisterzienser 708.

131 Dihismaier, Carta Caritatis 195.

Den Grund für die Generalkapitel geben sowohl CC1¹³² als auch CC2¹³³ selbst an: „Im Generalkapitel sollen die Äbte über das Heil der Seelen sprechen, Anordnungen treffen, wenn hinsichtlich der Beobachtung der heiligen Regel oder der Ordenssatzungen etwas zu verbessern oder zu fördern ist, sowie den Frieden und die gegenseitige Liebe neu zu beleben.“¹³⁴

Eine Neuheit dieser Versammlung ist, dass der Abt von Cîteaux, der zwar den Vorsitz führt, nur der *primus inter pares* und das Generalkapitel „als oberste Instanz auch dem Abt des Hauptklosters Cîteaux übergeordnet“ ist.¹³⁵

Willibald Plöchl weist in seinem Werk zum Kirchenrecht darauf hin, „dass es den Zisterziensern vorbehalten war, mit dem Generalkapitel ein neues Rechtsinstitut ins Leben zu rufen.“¹³⁶

Und diese „oberste Gewalt“¹³⁷ des Ordens schafft zusammen mit den verpflichtenden Visitationen der Tochterklöster „ein bislang nicht bekanntes, optimales Kontrollsystem zum Schutz der Uniformität zisterziensischer Observanz.“¹³⁸

In diesem Zusammenhang soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es in der Geschichte der Generalkapitel auch eine große Änderung gab, nämlich der Umwandlung des Generalkapitels in ein reines Äbtekapitel; anfangs war das jährlich stattfindende Generalkapitel in Cîteaux eher ein erweitertes Konventkapitel.¹³⁹

Als jährlich fixer Termin für das Generalkapitel wurde das Fest Kreuzerhöhung gewählt.¹⁴⁰

6. Die weitere Entwicklung der Carta Caritatis

Im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte wurde die ursprüngliche Version der CC immer wieder verändert bzw. aktualisiert, wie bereits aus den vorhergehenden Kapitel ersichtlich wurde. Dies zeigt deutlich, dass die ursprüngliche Form der CC nicht als unantastbar gilt¹⁴¹, was sicherlich auch als die Stärke dieser Verfassung anzusehen ist.

132 Altermatt, Einmütig in der Liebe 105.

133 vgl. ebd. 181, 189.

134 Altermatt, Einmütig in der Liebe 21.

135 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 457.

136 Dihsmäier, Carta Caritatis 195.

137 Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 456.

138 ebd. 456 f.

139 Altermatt, Einmütig in der Liebe 107 („ibique abbati eiusdem loci et capitulo“).

140 vgl. Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens 124.

141 vgl. ebd. 124.

Dies machte die Regel auch zum Vorbild für andere Mönchsorden, und zwar nicht erst seit dem IV. Laterankonzil 1215, das anderen Orden empfiehlt, die CC zu übernehmen.¹⁴² Denn schon in der zweiten Generation des Ordens von Cîteaux wird die Ordensregel adaptiert; so findet sich beispielsweise entweder der komplette Text oder wenigstens Teile der CC in den Regelwerken der Mönche von Chalais, der Regularkleriker von Arrouaise oder der Prämonstratenser und Augustiner von Oigny, die alle in den Jahren 1130-1135 geschrieben worden sind.¹⁴³ Ebenso geht die Einrichtung des Generalkapitels bei den Kartäusern (seit 1153) auf die CC zurück.¹⁴⁴

Papst Gregor IX. verlangte 1231 selbst von den Cluniazensern, „ihr Generalkapitel künftig gemäß den zisterziensischen Gewohnheiten einzurichten.“¹⁴⁵

7. Resümee

Wenn nun am Ende dieser Arbeit auf das Behandelte zurückgeschaut wird, so hoffe ich, zumindest einen Einblick in die verzweigte Geschichte rund um die Carta Caritatis in ihrer Entstehung und ihren Versionen ermöglichen zu können. Sicher ist die Thematik damit nicht erschöpft, sondern stellt eher eine Anregung dar, sich noch intensiver mit der Verfassung des Ordens von Cîteaux zu befassen.

Als Ausblick möchte ich noch einmal auf ein Grundanliegen der Verfasser der CC hinweisen: die Einheit innerhalb des Ordens. Ohne diese Einheit bzw. Einheitlichkeit romantisieren zu wollen, denke ich doch, dass gerade darin die Kraft der Verfassung liegt, die diese paneuropäische Ausdehnung des Ordens ermöglichte, was wir heute noch sehen, wenn auch zum Teil nur noch in Ruinen. Und vielleicht kann dieser Blick zurück, wie ich es bereits in der Einleitung dargestellt habe, gerade für unsere Zeit wieder zukunftsweisend sein, dass vielleicht durch ein gemeinsames Ziehen an einem Strang eine allgemeine Erneuerung oder eine Wiedererstarben des Zisterzienserordens möglich wäre – besonders wenn man auf die Trennung der beiden Observanzen blickt. Dies ist an sich auch ur-evangelisch: Bittet Jesus im Hohepriesterlichen Gebet doch selbst um die Einheit (Joh. 17,22 ff) und mahnt vor der Trennung, wenn er verheißt, dass ein Reich, das in sich gespalten ist, keinen Bestand hat – und es bei denen, die ihm nachfolgen, nicht so sein soll (vgl. Mt. 12,25 u. Mk10, 43).

¹⁴² vgl. Altermatt, Zisterzienser 708.

¹⁴³ vgl. Dihsmäier, Carta Caritatis 39.

¹⁴⁴ vgl. ebd. 39.

¹⁴⁵ Schwaiger, Mönchtum Orden Klöster 457.

Ein Beispiel für diese Einheitlichkeit des Ordens – und sicher der wichtigste Punkt einer monastischen Gemeinschaft – wäre das Gebet in einer einheitlichen Sprache. Ich bin davon überzeugt, dass das Lob Gottes, weltumspannend und dadurch als *laus perennis* in der gleichen Sprache, der Muttersprache der Kirche, die gesamte Einheit des Zisterzienserordens stärken würde.

8. Literaturverzeichnis

- Altermatt, Alberich M., u.a.: Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux. Antiquissimi Textus Cistercienses lateinisch-deutsch. in: Lauterer, Kassian u.a.(Hrsg.): „Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur Bd. 1. Veröffentlichungen der Zisterzienserakademie Mehrerau – Langwaden – Berlin.“, Bernardus Verlag., 1998.
- Altermatt, Alberich M.: Art. „Zisterzienser“. Walter Kasper u.a. (Hrsg.) in LThk Bd.10, Herder Verlag, 2001, Sp.1466 ff.
- Altermatt, Alberich M.: „Zisterzienser“. Horst Balz u.a. (Hrsg.) in: TRE, Bd. 36 Walter de Gruyter, 2004, S.704-711.
- Dihsmailer, Monika R.: Carta Caritatis – Verfassung der Zisterzienser. Rechtsgeschichtliche Analyse einer Manifestation monastischer Reformideale im 12. Jahrhundert. In: Schriften zur Rechtsgeschichte. Heft 149, Duncker&Humblot, 2010.
- Eberl, Immo: Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens. Thorbecke., 2007.
- Leclercq, Jean: „Die Spiritualität der Zisterzienser“ in: „Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit.“, Rudolf Habelt Verlag GmbH, 1980, S.149-156.
- Müller, Johannes-Gerd: Von den Exordien zur Declaratio – Selbstverständnis der Zisterzienser am Anfang und heute. in: Lauterer, Kassian (Hrsg.) Cistercienserchronik. Heft 3, Bernardus Verlag., 1998, S.485-491.
- Pennington, Basil: „III. Die Zisterzienser“. in: McGinn, Bernard u.a. (Hrsg.), „Geschichte der christlichen Spiritualität 1“, Echter Verlag, 1993, S. 220-231.
- Schellenberger, Bernardin: „Robert von Molesme und die Zisterzienser“ in: Weismayer, Josef (Hrsg.) „Mönchsväter und Ordensgründer: Männer und Frauen in der Nachfolge Jesu.“, Echter Verlag, 1991, S.108-118.
- Spar, K.: Art. „Zisterzienser“. Walter Kasper u.a. (Hrsg.) in: LThK Bd. 10, Herder Verlag, 1986. Sp. 1383 f.
- Stowasser, J.M.: Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. J.M. Stowasser u.a., Oldenbourg Verlag, 2008.
- Weitlauff, Manfred: „Zisterzienser“. in: Schwaiger, Georg (Hrsg.): „Mönchtum Orden Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart.“ Verlag C.H. Beck, 2003, S.451-469.
- Fausel, H.: Art. Zisterzienser in: RGG Bd.6 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1962, Sp. 1918ff.